

Rechts- und Strafordnung (RuSO) des Deutscher Ringer-Bund e. V.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1 Anwendungs- und Geltungsbereich, Verbandsstrafgewalt.....	3
§ 2 Rechtsgrundlagen	3
§ 3 Rechtsprechung	4
§ 4 Verwaltungsentscheidungen.....	4
§ 5 Sanktionen im Rahmen der Rechts- und Strafgewalt des DRB	5
§ 6 Sanktionsmaßnahmen des Kampfgerichts	7
§ 7 Haftung, Verjährung und Verfolgungseinschränkungen	8
II. Rechtsprechung	8
§ 8 Rechtsorgane des DRB	9
§ 9 Zuständigkeits- und Rechtsmittelübersicht	9
§ 10 Zuständigkeit und Zusammensetzung der Rechtsausschüsse	10
§ 11 Zuständigkeit und Verfahren des Sportrichters.....	11
III. Verfahrensgrundsätze	11
§ 12 Fristen	11
§ 13 Zustellungen.....	11
§ 14 Vertretung durch Rechtsanwalt oder anderen berufenen Rechtsvertreter	12
IV. Rechtsbehelfe in erster Instanz	12
§ 15 Übersicht	12
§ 16 Anzeige	12
§ 17 Protest.....	13
§ 18 Beschwerde.....	13
§ 19 Klage	13
V. Verfahren und Entscheidung vor dem Rechtsausschuss I.....	14
§ 20 Grundsätze erstinstanzlicher Verfahren.....	14
§ 21 Rechtliches Gehör.....	14
§ 22 Mündliche Verhandlung	14
§ 23 Besetzung als gesamter Bundesrechtsausschuss I.	15
§ 24 Neue Tatsachen.....	15
§ 25 Nichterscheinen von Verfahrensbeteiligten zur mündlichen Verhandlung	16
§ 26 Einsichtnahme in Akten.....	16
§ 27 Befangenheit	16
§ 28 Entscheidung über den Befangenheitsantrag.....	17
§ 29 Grundlagen und Form der Entscheidung des Rechtsausschusses.....	18
§ 30 Entscheidungsformel bei Strafausspruch	18
§ 31 Rechtskraft der Entscheidungen des Rechtsausschusses I.....	18
§ 32 Unterrichtung der Parteien	18

VI. Rechtsmittel und Verfahren zweiter Instanz	19
§ 33 Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses I.	19
§ 34 Verfahren und Wirkung der Berufung	19
§ 35 Zulassung neuer Angriffs- und Verteidigungsmittel	20
§ 36 Nichterscheinen zur Berufungsverhandlung	20
§ 37 Wiederaufnahmeantrag.....	20
§ 38 Begnadigung	21
VII. Gebühren und Kosten	21
§ 39 Anfall von Gebühren	22
§ 40 Verfall und Rückzahlung von Gebühren	22
§ 41 Kostenregelung	22
§ 42 Kostenhaftung und Folgen bei Zahlungsverzug	22
§ 43 Zusammensetzung der Verhandlungskosten	23
VIII. Schlussbestimmungen der Verfahrensregelungen	23
§ 44 Vollstreckung und Vollziehbarkeit	23
§ 45 Entsprechende Anwendung der Zivil- und Strafprozessordnung	23
§ 46 Inkrafttreten	23
ANHANG 1 (zu § 5 (2) RuSO).....	24
ANHANG 2 (zu § 5 (2) RuSO).....	28

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungs- und Geltungsbereich, Verbandsstrafgewalt

- (1) Diese Rechts- und Strafordnung (nachfolgend auch „**RuSO**“ bzw. „**Ordnung**“) gilt bei ringkampfsportlichen Veranstaltungen unter der Hoheit des Deutscher Ringer-Bund e. V. („**DRB**“) als nationalem Dachverband im Ringen für Ringer, Vereine, Vereinsverantwortliche, Kampfrichter, Landesorganisationen („**LO**“) sowie für Verbandsverantwortliche und Ehrenmitglieder des DRB. Im unterklassigen Ligabetrieb kann die Geltung der Straf- und Sanktionsregelungen dieser Ordnung hinsichtlich der Rechtsfolgen an die Besonderheiten des jeweiligen Ligabetriebs gesondert angepasst werden.
- (2) Der DRB und seine LO gestalten ihre rechtlichen Angelegenheiten im Rahmen ihres Sportbetriebs durch Verwaltungsentscheidungen und eine eigene Rechtsprechung.
- (3) Entscheidungen der Verwaltung, des Kampfgerichts und der Rechtsprechung sind verbindlich für
 - a) die LO und die außerordentlichen Mitglieder („**Mitglieder**“),
 - b) deren Mitglieder und Beschäftigte („**Einzelmitglieder**“),
 - c) alle Personen, die im DRB und seinen LO ein Amt innehaben („**Organmitglieder**“),
 - d) Betroffene im Sinne des § 6 (1),nachfolgend einzeln und/oder zusammen „**Adressat/-en**“ genannt.
- (4) Soweit gegen einen Adressaten im Sinne des § 1 (3) ein Verfahren wegen Verstoßes gegen die Rechtsgrundlagen nach § 6 der Satzung des DRB eingeleitet wurde, wird dieses durch Austritt, Ausschluss und/oder sonstiger Beendigung der Unterwerfung unter die Rechts- und Strafgewalt des DRB des Adressaten nicht berührt.
- (5) Sanktionen für während der Dauer der Bindung des Adressaten an die Rechtsgrundlagen nach § 6 der Satzung des DRB begangene Verstöße können auch noch nach einer Beendigung im Sinne des Absatzes 4 ausgesprochen werden. Soweit Sperren – unabhängig von deren konkreter Art – ausgesprochen werden, gelten diese auch im Falle einer erneuten Unterwerfung unter die Rechts- und Strafgewalt des DRB zeitlich unbeding fort. Anrechenbar auf die Dauer der Sperre sind hierbei die Zeiträume, in denen der Adressat der Rechts- und Strafgewalt des DRB unterworfen ist. Geldstrafen gelten zum Zeitpunkt der Beendigung als fällig. Soweit nach Maßgabe dieser Rechts- und Strafordnung eine Sperre gegen einen aktiven Sportler ausgesprochen wurde, beginnt die Wechselwartefrist nach einem Vereinswechsel (vgl. § 6 Startberechtigungsbestimmungen (StBB) des DRB) erst nach Ablauf der Sperre.
- (6) Der Verbandsstrafgewalt des DRB unterliegen Handlungen, die im Inland gemäß § 3 Strafgesetzbuch (StGB) vorgenommen oder unterlassen werden („**Verbandsbereich**“), ferner – unabhängig vom Recht des Handlungsortes – auch Handlungen, die außerhalb des Verbandsbereichs begangen oder unterlassen werden, soweit Belange des DRB betroffen sind.

§ 2 Rechtsgrundlagen

- (1) Als Rechtsgrundlagen dienen alle vom DRB und seinen LO rechtswirksam beschlossenen und veröffentlichten Satzungen, Ordnungen, Bestimmungen und Richtlinien, die Internationalen Ringkampfregeln einschließlich die für den DRB geltenden Abweichungen (Wettkampfordnung - WKO) sowie die ungeschriebenen Regeln des Ringkampfsportes, soweit sie eine allgemeine Anerkennung und Auslegung gefunden haben. Im Übrigen können Grundsätze des einschlägigen materiellen staatlichen Rechts herangezogen werden.
- (2) Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sowie ihre Nebenfolgen bestimmen sich nach der Satzung des DRB, dieser Rechts- und Strafordnung, den Regelungen der Anti-Doping-Ordnung (ADO) sowie den Regelungen der WADA/NADA. Werden die bei Begehung des Verstoßes geltenden Rechtsgrundlagen vor der Entscheidung über die Straf- und Ordnungsmaßnahmen, einschließlich Nebenfolgen, geändert, so ist die mildeste Rechtsgrundlage anzuwenden. Es ist nicht erforderlich, dass der Adressat im Einzelfall von der anzuwendenden Rechtsgrundlage (Tatbestände, Verbandsstrafgewalt, konkrete Sanktionsmaßnahme) Kenntnis hat.

§ 3 Rechtsprechung

- (1) Rechtsstreitigkeiten zwischen Vereinen, Mitgliedern und Organen des DRB und Organen seiner LO untereinander können grundsätzlich nur nach rechtskräftiger Entscheidung der zuständigen Rechtsausschüsse vor ein staatliches Gericht gebracht werden. Unberührt hiervon bleibt die Verfolgung strafbarer Handlungen und die Beantragung einstweiliger Verfügungen.
- (2) Für die Rechtsprechung sind, soweit nicht im Einzelfall der Sportrichter nach § 11 zuständig ist, die Rechtsausschüsse (vgl. § 10) zuständig. Diese können
 - a) auf eine Anzeige (§ 16) hin Ordnungsgelder, Strafen und Nebenfolgen (§ 5) verhängen sowie mit dem angezeigten Vorgang in Zusammenhang stehende Verwaltungsentscheidungen treffen oder überprüfen,
 - b) auf einen Protest (§ 17) hin die Gültigkeit einer Sportveranstaltung bzw. deren Wertung überprüfen und ändern,
 - c) auf eine Beschwerde (§ 18) hin Verwaltungsentscheidungen überprüfen und diese bestätigen, abändern oder aufheben und dabei insbesondere Ordnungsgelder (ANHANG 2 (zu § 5 (2) RuSO; vgl. auch § 9 der Finanzordnung (FO) des DRB) bestätigen, verhängen oder aufheben,
 - d) auf eine Klage (§ 19) hin Streitigkeiten des DRB, der LO, der Vereine und der Einzelmitglieder untereinander entscheiden bzw. beilegen,
 - e) auf eine Berufung (§ 33) hin durch Entscheidung des Rechtsausschusses II. eine Entscheidung des Rechtsausschusses I. aufheben oder abändern, sowie
 - f) auf einen Wiederaufnahmeantrag (§ 37) hin ein bereits durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren wiederaufzunehmen.
- (3) Die Rechtsausschüsse entscheiden nach mündlicher Verhandlung durch Urteil oder im schriftlichen Verfahren durch Beschluss.
- (4) Sofern die Wirkungen einer rechtskräftigen Entscheidung einer LO auf den Verbandsbereich des DRB ausgedehnt werden sollen, entscheidet der Bundesrechtsausschuss II. hierüber nach eigenem Ermessen durch Beschluss, wobei die Entscheidung darüber im schriftlichen Verfahren ohne gesonderte Anhörung ergehen kann. Ebenso hat der Bundesrechtsausschuss II. auf Antrag durch Beschluss darüber zu entscheiden, ob Strafen ausländischer Regionalverbände und/oder internationaler Dachverbände auf den Verbandsbereich des DRB ausgedehnt werden, wobei die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ohne gesonderte Anhörung ergehen kann.
- (5) Sind die in dieser Rechts- und Strafordnung vorgeschriebenen Form- und Fristenfordernisse zur Einlegung eines Rechtsbehelfs (vgl. § 15 (1)) bzw. Rechtsmittels (vgl. § 33) nicht eingehalten, so hat der jeweils zuständige Rechtsausschuss den Rechtsbehelf bzw. das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

§ 4 Verwaltungsentscheidungen

- (1) Verwaltungsangelegenheiten, wie etwa Maßnahmen zur Gestaltung der Wettkämpfe, zum Neuansetzen eines Kampfes, Sperrungen bei wiederholten gelben Karten oder Verhängen von Ordnungsgeld bei unzureichender Mannschaftsbesetzung, werden in Form einer Verwaltungsentscheidung durch die nach der Satzung, den Ordnungen, Bestimmungen und Richtlinien dazu berufenen Organe des DRB/der LO geregelt. Die Übertragung auf nachgeordnete Instanzen ist zulässig, soweit die Satzung, die Ordnungen, Bestimmungen oder Richtlinien dies vorsehen oder das Präsidium des DRB/der LO dies bestimmt.
- (2) Ordnungsgelder werden vom Generalsekretariat des DRB, den Geschäftsstellen der LO, den Vorsitzenden der jeweils zuständigen Ausschüsse oder von den Leitern der einzelnen Ligen mittels Ordnungsgeldbescheid verhängt, der den Ordnungstatbestand sowie die belastende Rechtsfolge darzustellen hat. Die nach Satz 1 Genannten sind auch berechtigt, Entscheidungen im sportlichen Bereich zu treffen.

- (3) Gegen Verwaltungsentscheidungen (z.B. Sperren nach § 5 (3); hiervon ausgenommen sind Entscheidungen der Delegiertenversammlungen, Präsidien, Rechtsinstanzen des DRB/der LODRB), einschließlich der Ordnungsgeldbescheide, kann bei dem zuständigen Rechtsausschuss Beschwerde eingelegt werden. Für die Formvoraussetzungen gelten die §§ 10 und 18.

§ 5 Sanktionen im Rahmen der Rechts- und Strafgewalt des DRB

- (1) Bei fahrlässigen oder vorsätzlichen („**schuldhaften**“) Verstößen gegen die Regelungen der Rechtsgrundlagen nach § 6 der Satzung des DRB können durch das jeweils zuständige Rechtsorgan insbesondere

- belastende Maßnahmen nach § 5 (3), und
- Nebenstrafen/-folgen nach § 5 (6)

(jeweils als „**Sanktion/en**“) einzeln oder auch nebeneinander ausgesprochen werden.

- (2) Die jeweils unter Berücksichtigung von Art und Umfang des schuldhaften Verstoßes zu verhängenden belastenden Maßnahmen ergeben sich allgemein nach Maßgabe dieser Rechts- und Strafordnung sowie grundsätzlich als Regelstrafen für besondere Tatbestände aus **ANHANG 1** (zu § 5 (2) RuSO). Von den Regelstrafen kann unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls sowie des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit abgewichen werden, wobei jeweils anstelle oder zusätzlich sonstige der in § 5 (3) genannten belastenden Maßnahmen bzw. der in § 5 (6) genannten Nebenstrafen/-folgen angeordnet werden können. Hierbei stehen den zuständigen Rechtsausschüssen die Sanktionen nach § 5 (3) und (6) auch zur Verfügung, soweit in den Rechtsgrundlagen nach § 6 der Satzung des DRB für den jeweiligen Tatbestand keine sanktions- und/oder ordnungsrechtlichen Maßnahmen ausdrücklich bezeichnet sind.

Gemäß § 4 können durch die jeweils zuständigen Stellen (vgl. § 4 (2)) Ordnungsgeldbescheide als Verwaltungsentscheidung bzw. belastende Maßnahme erlassen werden. Die hierbei zu verhängenden Ordnungsgelder ergeben sich allgemein nach Maßgabe dieser Rechts- und Strafordnung sowie für besondere Tatbestände aus **ANHANG 2** (zu § 5 (2) RuSO).

- (3) Folgende belastende Maßnahmen sind nach Maßgabe dieser Rechts- und Strafordnung bei Verstößen gegen die Rechtsgrundlagen nach § 6 der Satzung des DRB zulässig und können einzeln oder nebeneinander verhängt werden:

- a) Sperre gegen aktiven Sportler bis zu 48 Monaten,
- b) Geldstrafe bis zu 25.000 €,
- c) Ordnungsgeld bis zu 10.000 €,
- d) Punktverlust bei Einzel- und Mannschaftskämpfen,
- e) Rüge,
- f) Verwarnung unter Androhung von weiteren belastenden Maßnahmen,
- g) zeitliche oder dauernde Hallensperre,
- i) Verhängung des Verbots, sich während einer Ringkampfveranstaltung im Halleninnenraum aufzuhalten (sog. Hallenverbot für Einzelpersonen),
- j) Wiederholung des Einzelkampfes bei Mannschaftskämpfen bzw. Wiederholung des gesamten Mannschaftskampfes,
- k) Zeitliche oder dauernde Aberkennung des Rechts, eine Verbands- oder Vereinsfunktion auszuüben,
- l) Rückstufung in untere Leistungsklassen, insbesondere Rückstufung eines Kampfrichters in eine andere Leistungsklasse (Kategorie),
- m) Sanktionen durch das Kampfgericht durch Vorzeigen einer gelben oder roten Karte bzw. gelben und roten Karte, sowie
- n) Entzug von Lizenzen (z.B. Kampfrichterlizenz, Trainerlizenz) und Widerruf bzw. Entzug der Starterlaubnis/-berechtigungen (Einzel- und/oder Mannschaftskämpfe), jeweils inklusive deren Einziehung.

(4) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen sind

- nach der Finanzordnung (FO) des DRB bei Verzug der Mitglieder im Hinblick auf ihre Beitragspflicht und/oder sonstigen, sich aus dem allgemeinen Geschäftsverkehr ergebenden finanziellen Verbindlichkeiten nach angemessener Mahnfrist nachfolgende Maßnahmen möglich:
 - a) Sperre bezüglich Teilnahme an Einzelmeisterschaften, -turnieren und/oder Mannschaftskämpfen,
 - b) Antrag auf Ausschluss aus dem DRB/der LO,
 - c) Abhängigkeit der Erteilung der Starterlaubnis von der vorherigen Begleichung von Verwaltungsgebühren eines internationalen Verbandes;
- im Hinblick auf die Startberechtigungsbestimmungen und das Lizenzringerstatut als belastende Maßnahmen zulässig:
 - d) Wartefrist bis zu längstens 1 Jahr bei Vereinswechsel und Erstausstellung eines Startausweises,
 - e) Ausschluss des Vereinswechsels eines aktiven Sportlers aufgrund dessen Bindung mit Lizenzerteilung an den jeweiligen Verein bis zum Abschluss der jeweiligen Mannschaftsrunde, Aufstiegskämpfe zu einer höherklassigen Liga (ggf. einschließlich erforderlicher Relegationskämpfe) bzw. Finalkämpfe um die Deutsche Mannschaftsmeisterschaft.

(5) Soweit Verstöße gegen Regelungen der Anti-Doping-Ordnung DRB 2015 (ADO) bzw. den Anti-Doping-Regelwerken von UWW, UWW-Europe, WADA und/oder der NADA vorliegen, richten sich die Maßnahmen und Sanktionen nach den jeweiligen Bestimmungen.

(6) Neben Straf- und Ordnungsmaßnahmen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen können durch die jeweils zuständigen Rechtsorgane zusätzlich zum Strafausspruch die folgenden Nebenstrafen bzw. -folgen verhängt werden:

- a) zeitliche oder dauernde Hallenaufsicht nach § 5 (9),
- b) zeitliches oder dauerndes Hallenverbot für Einzelpersonen,
- c) Zurückstufung in eine untere Leistungsklasse,
- d) Einschränkung einer Funktionsausübung auf Lebenszeit,
- e) Veröffentlichung von wesentlichen Sanktionen (insbesondere Sperrern).

(7) Die in einem verbandsgerichtlichen Verfahren verhängten oder bestätigten Geldstrafen, Ordnungsgelder und Schadensersatzzahlungen begründen vor den Zivilgerichten klagbare Forderungen. Geldstrafen, Ordnungsgelder und Schadensersatzzahlungen, die gegen einen Kampfrichter rechtskräftig festgesetzt werden, hat hierbei nicht der Verein, sondern der mit der belastenden Maßnahme sanktionierte Kampfrichter persönlich zu tragen.

(8) Anstelle einer Strafe oder neben einer solchen kann der jeweils zuständige Rechtsausschuss den Sanktionsadressaten zur Leistung von Schadensersatz verurteilen. Die Vorschriften der §§ 249 ff, 823 Abs. 2 BGB sowie § 287 ZPO gelten hierbei entsprechend.

(9) Wird eine Hallensperre ausgesprochen, so ist gegen den davon betroffenen Verein eine Hallenaufsicht anzuordnen. Die Kosten der Hallenaufsicht hat der betroffene Verein zu tragen. Die in die Zeit einer Hallensperre fallenden Verbands- und Freundschaftskämpfe sind durch den betroffenen Verein als Veranstalter in einer anderen Gemeinde mit einer Mindestentfernung von 20 km zu ursprünglichen Wettkampfstätte auszutragen.

(10) Soweit ein Ausschlussverfahren aus dem DRB angeordnet werden soll, richtet sich dieses nach den dafür vorgesehenen besonderen Bestimmungen der Satzung des DRB.

- (11) Betreffend die Sanktionierung von Verstößen gegen die Zahlungsverpflichtungen aus dieser Rechts- und Strafordnung sowie der Finanzordnung (FO) des DRB, insbesondere betreffend Gebühren, Verfahrens- bzw. Rechtsmittelkosten und Ordnungsgelder, gelten die Bestimmungen des § 5 (2) i.V.m. Ziff. 20. ANHANG 1 (zu § 5 (2) RuSO) sowie § 21 Finanzordnung (FO) des DRB.

§ 6 Sanktionsmaßnahmen des Kampfgerichts

- (1) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Halleninnenraum einschließlich der sportlichen Fairness auf der Matte muss das Kampfgericht/der Kampfrichter Sanktionsmaßnahmen gegen Aktive, Betreuer, Trainer, Zeitnehmer oder Listenführer (im Folgenden „Betroffene“) anordnen. Wird der Kampf von einem Drei-Mann-Kampfgericht geleitet, so ist die Sanktion gültig, wenn ein Mitglied des Kampfgerichtes die Karte vorzeigt und diese Maßnahme sodann eine Mehrheit findet, welche die Stimme des Mattenpräsidenten einschließt. Die Zustimmung kann stillschweigend erfolgen. Die Sanktionsmaßnahme erfolgt durch Vorzeigen einer gelben bzw. roten Karte oder einer gelben und roten Karte. Die hiermit verbundenen Folgen treten automatisch ein, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Bekanntgabe der Sanktionsmaßnahme bedarf. Die weitergehende Ahndung aufgrund einer Anzeige wird nicht berührt. Die Maßnahme muss im Protokoll vermerkt und begründet sein. Des Weiteren hat das Kampfgericht eine Meldung an den zuständigen Ligareferenten zu erstatten.

Es bedeuten

- a) gelbe Karte: Verwarnung wegen

- unsportlichen Verhaltens (auch für Ringer, die sich auf der Matte außerhalb der regulären Kampfzeit und der Pause unsportlich verhalten);
- Abwinkens oder Beklatschens von Kampfgerichtsentscheidungen;
- unsachlicher Reklamationen gegen Kampfgerichtsentscheidungen;
- Aufheizen des Publikums gegen Kampfgerichtsentscheidungen, oder unerlaubten Betretens der Matte.

- b) gelbe und rote Karte gleichzeitig:

Sofortiger Hallenverweis und Sperre für die laufende Veranstaltung wegen Wiederholung eines Fehlverhaltens nach lit. a) bei derselben Veranstaltung am gleichen Tag. Zusätzlich erfolgt eine Sperre bzw. Funktionssperre für einen (1) Einsatz am nächstfolgenden Kampftag der Mannschaftsmeisterschaft oder einer/s mehrtägigen Einzelmeisterschaft/-turniers.

- c) rote Karte:

Sofortiger Hallenverweis und Sperre (bzw. Funktionssperre) für die laufende Veranstaltung und zusätzlich Sperre (bzw. Funktionssperre) für genau einen Einsatz am nächstfolgenden Kampftag der Mannschaftsmeisterschaft oder einer/s mehrtägigen Einzelmeisterschaft/-turniers:

- grob unsportlichem Verhalten;
- Bedrohung und/oder Beleidigung von Aktiven, Funktionären, Organmitgliedern (insbesondere des Sportrichters), Kampfrichtern oder Zuschauern;
- Tätlichkeit gegen Aktive, Funktionäre, Organmitglieder (insbesondere den Sportrichter), Kampfrichter oder Zuschauer.

Werden eine gelbe und rote Karte gleichzeitig oder eine rote Karte vorgezeigt, so dauert die hierauf folgende Sperre (bzw. Funktionssperre) mindestens bis zu demjenigen folgenden Kampftag an dem der Sanktionsadressat (Sportler, Funktionär etc.) die Sperre (bzw. Funktionssperre) in der Leistungsklasse verbüßt hat, in der er die gelbe und rote Karte gleichzeitig oder eine rote Karte erhalten hat.

- (2) Die Sanktionsmaßnahmen nach § 6 (1) sind grundsätzlich nicht anfechtbar, jedoch kann der Sportrichter diese auf Antrag des von der belastenden Maßnahme Betroffenen nach § 11 (2) aufheben oder abändern, wenn ein offensichtlicher Irrtum des Kampfgerichts vorliegt. Die Entscheidung des Sportrichters ist in einem solchen Fall endgültig.
- (3) Hat ein Betroffener innerhalb einer laufenden Einzelmeisterschaft oder eines laufenden Einzelturniers bzw. der laufenden Mannschaftskampfsaison die dritte (3.), fünfte (5.) oder eine weitere darauffolgende gelbe Karte erhalten, so ist er automatisch für einen Kampftag gesperrt bzw. erhält er für einen Kampftag eine Funktionssperre. Die Sperre bzw. Funktionssperre wird dem Betroffenen durch den Wettkampfleiter, den Bundesliga-Referenten oder den LO-Referenten schriftlich zugestellt.
- (4) Gegen eine Sperre nach § 6 (3) kann der Betroffene beim Vorsitzenden des zuständigen Rechtsausschusses I. Beschwerde nach § 18 einlegen.
- (5) Gelbe und rote Karten sind nach Abschluss der Mannschaftskampfsaison verwirkt, wobei Sanktionen infolge einer gelben, gelb-roten, roten und/oder nach Maßgabe des § 6 (3) erfolgten Sperre kumulativ gelten.
- (6) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Halleninnenraum, einschließlich der sportlichen Fairness auf der Matte, kann das Kampfgericht allgemein auch einen Hallenverweis von Zuschauern, eine Kampfunterbrechung und/oder, sofern alle Möglichkeiten zu einer Weiterführung des Kampfes ausgeschöpft sind, einen Kampfabbruch anordnen. Gegen die Anordnung eines Kampfabbruchs steht die Beschwerde nach § 18 offen.

§ 7 Haftung, Verjährung und Verfolgungseinschränkungen

- (1) Ein Verein ist für die Handlungen seiner Vertreter oder anderer Personen, die in oder unter dessen Namen gehandelt haben in gleicher Weise verantwortlich wie für vereinsbezogene Handlungen seiner Mitglieder und Kampfrichter.
- (2) Für Fehler von Verbandsorganen können Vereine oder deren Mitglieder nicht verantwortlich gemacht werden, es sei denn, diese haben falsche Angaben gemacht und der Fehler ist nachweislich darauf zurückzuführen.
- (3) Zuwiderhandlungen gegen die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des DRB, die länger als fünf (5) Jahre zurückliegen, sind verjährt und können nicht mehr verfolgt werden. Die Einleitung eines Verfahrens der Verbandsgerichtsbarkeit unterbricht die Verjährung ebenso wie die Einleitung von Verfahren staatlicher Strafverfolgungsbehörden.
- (4) Zuwiderhandlungen gegen die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des DRB, die erst nach Ablauf einer Frist von drei (3) Monaten seit ihrer Begehung bzw. Unterlassung zur Meldung oder Anzeige gebracht werden und abgeschlossene Wettkämpfe (Mannschaftskämpfe gelten erst nach Beendigung der gesamten Mannschaftskampfsaison als abgeschlossen) beeinflussen, können nur noch mit Geldstrafe sanktioniert werden, deren Höhe sich nach der jeweiligen Sanktionsnorm bemisst.

II. Rechtsprechung

§ 8 Rechtsorgane des DRB

- (1) Die Rechtsprechung wird grundsätzlich von den Rechtsausschüssen I. und II. (§ 10) ausgeübt, sofern nicht im Einzelfall die Zuständigkeit des Sportrichters (§ 11) gegeben ist.
- (2) Die Rechtsausschüsse können von allen Organen des DRB bzw. einer LO sowie von deren (Einzel-)Mitgliedern angerufen werden und entscheiden insbesondere
- a) bei Streitigkeiten zwischen dem DRB, einer LO, seinen Mitgliedern sowie zwischen den Mitgliedern untereinander; sowie
 - b) bei Verstößen gegen die Satzung sowie Verbandsordnungen, -bestimmungen und Richtlinien.
- (3) In Dopingangelegenheiten ist das Deutsche Sportschiedsgericht (www.dis-arb.de) mit Sitz in der Beethovenstraße 5-13 in D-50674 Köln („DIS“) zuständig. Als Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen des DIS ist unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges der Internationale Sportgerichtshof (Court of Arbitration für Sports – „CAS“) mit Sitz in Lausanne (Schweiz) berufen.

§ 9 Zuständigkeits- und Rechtsmittelübersicht

Nach Maßgabe dieser Rechts- und Strafordnung sind insbesondere folgende Zuständigkeiten und Rechtsbehelfe bzw. -mittel gegeben:

Tatbestand	Norm	1. Instanz (Rechtsmittel, Zuständigkeit)	2. Instanz (Rechtsmittel, Zuständigkeit)
Gelbe/Rote Karte durch das Kampfgericht	§ 6 (1)	Einspruch beim Sportrichter (§§ 6, 15 (2))	Kein Rechtsmittel
		Protest (§ 17) zum Rechtsausschuss I. (soweit nicht eine Zuständigkeit des Sportrichters vorliegt bzw. ein solcher im Einzelfall nicht berufen ist)	Berufung (§ 33) zum Rechtsausschuss II.
Sperren nach wiederholter Karte	§ 6 (3)	Beschwerde (§ 18) zum Rechtsausschuss I.	Berufung (§ 33) zum Rechtsausschuss II.
Ausdehnung der Wirkungen eines rechtskräftigen Urteils einer LO oder von Strafen eines ausländischen Verbandes auf den Verbandsbereich des DRB	§ 3 (4)	Rechtsausschuss II.	Kein Rechtsmittel
Verwaltungsentscheidungen, einschließlich Ordnungsgeldbescheide (soweit nicht im Einzelfall durch einen Rechtsausschuss getroffen)	§ 4 (1) und (3)	Beschwerde (§ 18) zum Rechtsausschuss I.	Berufung (§ 33) zum Rechtsausschuss II.
Verstoß gegen die Satzung, Ordnungen oder sonstige für den Wettkampfbetrieb wesentlichen Bestimmungen	vgl. § 16 (1)	Anzeige (§ 16) zum Rechtsausschuss I.	Berufung (§ 33) zum Rechtsausschuss II.
Verstoß gegen Regeln der Wettkampfordnung, Richtlinien und Ausführungsbestimmungen	vgl. § 17 (2)	Protest (§ 17) zum Rechtsausschuss I.	Berufung (§ 33) zum Rechtsausschuss II.
Streitigkeiten des DRB, der LO, der Vereine und der Einzelmitglieder untereinander	§§ 3 (2) d), 22	Klage (§ 19) zum Rechtsausschuss I.	Berufung (§ 33) zum Rechtsausschuss II.

§ 10 Zuständigkeit und Zusammensetzung der Rechtsausschüsse

- (1) Innerhalb der Struktur des DRB-Verbandsgebiets sind auf Bundes- und Landesebene als Rechtsorgane bzw. rechtsprechende Instanz zwei Rechtsausschüsse („**Rechtsausschuss I. und II.**“) zu besetzen. Auf Kreis- bzw. Bezirksebene soll das Instanzsystem aus jeweils zwei Rechtsausschüssen gleichermaßen besetzt werden.
- (2) Aufgabe des Rechtsausschuss I. ist, soweit in dieser Rechts- und Strafordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, insbesondere die erstinstanzliche Entscheidung über Rechtsfragen der jeweiligen Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene. Der Bundesrechtsausschuss I. ist zudem nach § 6 (4) zur Entscheidung über Beschwerden (§ 18) gegen Sperren im Sinne des § 6 (3) berufen.
- (3) Aufgabe des Rechtsausschuss II. ist, soweit in dieser Rechts- und Strafordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, die Überprüfung von Entscheidungen des jeweils zuständigen Rechtsausschuss I. als Rechtsmittelinstanz. Der Bundesrechtsausschuss II. entscheidet zudem über eine mögliche Ausdehnung der Wirkungen einer rechtskräftigen Entscheidung einer LO auf den Verbandsbereich des DRB durch Beschluss. Ebenso obliegt dem Bundesrechtsausschuss II. durch Beschluss die Entscheidung darüber, ob Strafen ausländischer Regionalverbände und/oder internationaler Dachverbände auf den Verbandsbereich des DRB ausgedehnt werden, wobei die Entscheidung darüber im schriftlichen Verfahren ohne gesonderte Anhörung ergehen kann.
- (4) Bei Freundschaftskämpfen zwischen Vereinen aus verschiedenen LO ist der Landesverbands-Rechtsausschuss des gastgebenden Vereins zuständig. Ist ein Bundesligaverein beteiligt, so ist grundsätzlich der Bundesrechtsausschuss zuständig.
- (5) Jeder Rechtsausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei (2) Schöffen zusammen („**gesamter Rechtsausschuss I. bzw. II.**“), wobei nach Maßgabe des § 20 (2) der Vorsitzende grundsätzlich als Einzelrichter entscheidet.
- (6) Die Vorsitzenden der Rechtsausschüsse I. und II. werden auf Bundesebene nach § 18 der Satzung des DRB von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Schöffen werden vom Vorstand durch Vorlage einer Schöffensliste vorgeschlagen und ebenfalls von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Wahl der Schöffen erfolgt auf Grundlage der vorgeschlagenen Schöffensliste mittels Blockabstimmung der Delegiertenversammlung, es sei denn, die Durchführung einzelner Wahlgänge wird von mindestens zwei Zehnteln (20%) der stimmberechtigten Mitglieder des DRB beantragt.
- (7) Hat sich der Vorsitzende des jeweils zuständigen Rechtsausschuss I. für befangen erklärt oder ist einem Ablehnungsantrag gegen ihn stattgegeben worden, so hat er das Verfahren an seinen Vertreter abzugeben. Kann dieser aus anderen Gründen, z.B. Krankheit oder Arbeitsüberlastung, das Verfahren nicht sachgerecht führen, so hat er dies dem DRB und den Verfahrensbeteiligten anzuzeigen. Der Vorstand des DRB stellt sodann durch Mehrheitsbeschluss den Verhinderungsfall fest und übergibt die Verfahrensleitung an den Vertreter. Ist auch der Vertreter aufgrund eines berechtigten Grundes verhindert, so hat der Vorstand des DRB aus dem Kreis der Vorsitzenden der an dem Rechtsstreit nicht beteiligten Rechtsausschüsse I. und II. auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene einen anderen Vertreter zu bestimmen.
- (8) Die Zuständigkeit in Rechtssachen der Rechtsausschüsse I. und II. bestimmt sich ebenso wie die Heranziehung der Schöffen nach Maßgabe des jeweils gültigen Geschäftsverteilungsplans.
- (9) Die auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene tätigen Vorsitzenden und Schöffen der Rechtsausschüsse werden gemäß den Satzungen und Ordnungen der LO gewählt.
- (10) Mitglieder eines Rechtsausschusses, die in der gleichen Angelegenheit bereits in einer Vorinstanz beteiligt waren, sind im Falle der Einlegung eines Rechtsmittels von der Teilnahme an der Entscheidungsfindung ausgeschlossen.

§ 11 Zuständigkeit und Verfahren des Sportrichters

- (1) Der Sportrichter ist zuständig bei verbands- und sportordnungsrechtlichen Streitigkeiten, die in Zusammenhang mit der Teilnahme bei
 - a) Einzelmeisterschaften und Turnieren,
 - b) Endkämpfen um die Deutsche Mannschaftsmeisterschaft, sowie
 - c) Aufstiegs-, Abstiegs- und Relegationskämpfenauftreten und zweckmäßigerweise eine schnelle Entscheidungsfindung erfordern. Sofern berufen und in der jeweiligen Ligadatenbank eingetragen, ist der Sportrichter über die Fälle der lit. a) bis c) hinaus zudem bei verbands- und sportordnungsrechtlichen Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Teilnahme an Mannschaftskämpfen der Endrunde der Bundesliga zuständig.
- (2) Der Sportrichter kann durch das Kampfgericht nach Maßgabe des § 6 (1) verhängte belastende Maßnahmen (Sanktionen) auf Antrag des Betroffenen („Einspruch“) aufheben oder abändern, wenn ein offensichtlicher Irrtum des Kampfgerichts vorliegt.
- (3) Sportrichter kann nur sein, wer nachweislich über die für das Amt zwingend erforderliche Sach- und Regelkunde verfügt. Die ordentliche Delegiertenversammlung beschließt auf Basis der Vorschläge des Vorstands über eine Liste möglicher Kandidaten für das Amt des Sportrichters.
- (4) Die Zuständigkeit des jeweiligen Sportrichters am Wettkampftag richtet sich nach der in der eigenen Verantwortung der LO liegenden Zuteilung unter Rückgriff auf die Liste der Kandidaten.
- (5) Auf das Verfahren vor dem Sportrichter finden die allgemeinen Vorschriften (§§ 20 ff.) Anwendung, dies hierbei mit der Maßgabe, dass der Sportrichter unverzüglich zu einer Entscheidung über eine Streitigkeit im Sinne des Absatzes 1 anzurufen ist.
- (6) Die Entscheidungen des Sportrichters sind mit verbandsinternen Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

III. Verfahrensgrundsätze

§ 12 Fristen

- (1) Eine mit der Zustellung eines Schriftstücks verbundene Frist ist gewahrt,
 - a) bei Absendung per Einschreiben mit dem Datum des Poststempels auf dem Einlieferungsschein, sowie im Übrigen
 - b) bei rechtzeitigem Eingang bei dem in dieser Ordnung vorgesehenen Empfänger.
- (2) Fristen beginnen jeweils an dem auf das maßgebliche fristauslösende Ereignis (z.B. die Zustellung einer Entscheidung) folgenden Tag, § 187 Abs. 1 und 2 BGB.
- (3) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen allgemeinen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages. Ein Feiertag gilt dann als allgemein, wenn er am Wohnort des Absenders oder des Empfängers staatlich anerkannt ist.

§ 13 Zustellungen

- (1) Entscheidungen der Rechtsausschüsse sowie der Verwaltung, die Fristen auslösen, sind den Beteiligten zuzustellen. Das gleiche gilt für Ladungen zu Verhandlungen.
- (2) Zustellungen erfolgen nach dem Ermessen des Vorsitzenden des jeweils zuständigen Rechtsausschusses per Einschreiben mit Rückschein, Empfangsbekanntnis oder E-Mail mit Empfangsbestätigung.

- (3) Ist der Rückschein, das Empfangsbekenntnis oder die Empfangsbestätigung auch zwei (2) Wochen nach Absendung noch nicht eingegangen, so ist ein neuer Zustellungsversuch zu unternehmen, wobei mit dem dritten (3.) Zustellversuch mit Postzustellungsurkunde zuzustellen ist.
- (4) Sämtliche an Einzelmitglieder gerichtete Post kann der Vorsitzende des jeweils zuständigen Rechtsausschusses nach seinem Ermessen mit Wirkung für und gegen den Empfänger auch an dessen Verein zustellen.

§ 14 Vertretung durch Rechtsanwalt oder anderen berufenen Rechtsvertreter

Jeder der in § 1 (3) genannten Verfahrensbeteiligten bzw. Adressaten ist berechtigt, sich von einem Rechtsanwalt oder anderen berufenen Rechtsvertreter vertreten oder unterstützen lassen, wobei dieser die Kosten einer solchen Beauftragung zu tragen hat.

IV. Rechtsbehelfe in erster Instanz

§ 15 Übersicht

- (1) Im erstinstanzlichen Verfahren sind ausschließlich folgende Rechtsbehelfe zulässig:
- a) Anzeige (§ 16);
 - b) Protest (§ 17);
 - c) Beschwerde (§ 18);
 - d) Klage (§ 19).
- (2) Soweit nach Maßgabe des § 11 die Zuständigkeit des Sportrichters gegeben ist, steht dem von der belastenden Maßnahme Betroffenen von Absatz 1 abweichend als einziger Rechtsbehelf der Antrag an den Sportrichter nach § 11 (2) offen.

§ 16 Anzeige

- (1) Eine Anzeige ist zulässig bei Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und für den Wettkampfbetrieb wesentlichen Bestimmungen sowie bei sonstigen belastenden Anordnungen, soweit nicht unmittelbar der Rechtsbehelf des Protestes (§ 17) zulässig ist.
- (2) Die Anzeige kann sich gegen Einzelpersonen, Vereine oder Verbandsorgane richten und ist innerhalb von sieben (7) Tagen nach Bekanntwerden des der Anzeige zugrunde liegenden Vorfalls schriftlich beim Vorsitzenden des jeweils zuständigen Rechtsausschusses einzureichen. Die Anzeige ist gebührenfrei.
- (3) Die mit einer besonderen Funktion und/oder Organmitgliedschaft betrauten Personen des DRB bzw. einer LO sind bei entsprechender Kenntniserlangung verpflichtet, Verstöße gegen die Rechtsgrundlagen nach § 6 der Satzung des DRB beim Vorsitzenden des jeweils zuständigen Rechtsausschusses zur Anzeige zu bringen. Die Anzeige darf in einem solchen Fall nicht willkürlich hinausgezögert werden.
- (4) Ein Kampfrichter ist verpflichtet, Anzeige zu erstatten, wenn er eine rote Karte vergeben hat oder der Tatbestand einer roten Karte (§ 6 (1) lit. C)) vorliegt. In diesem Fall ist die Anzeige abweichend von Absatz 2 innerhalb von zwei (2) Tagen einzureichen.
- (5) Ein Verein, dessen Mannschaft einen Wettkampf ohne berechtigten Grund oder Anordnung abbricht, hat das Recht verwirkt, Anzeige einzulegen. Durch die Unterzeichnung des Mannschaftsprotokolls wird das Recht zur Anzeigeerstattung nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt.

§ 17 Protest

- (1) Mit Protest kann die Gültigkeit einer Sportveranstaltung oder deren Wertung angefochten werden. Protest kann nur eingelegt werden, soweit mangels Erfordernisses einer schnellen Entscheidungsfindung nicht der Sportrichter anzurufen oder für den Wettkampf ein solcher Sportrichter im Einzelfall nicht berufen ist.
- (2) Ein Protest kann in zulässiger Weise nur mit der Behauptung eingelegt werden, dass gegen Regeln der Wettkampfordnung oder Richtlinien bzw. Ausführungsbestimmungen verstoßen wurde. Tatsachenentscheidungen des Kampfgerichts begründen keinen Regelverstoß im Sinne dieser Vorschrift und sind daher mit Protest nicht anfechtbar.

Ausgenommen hiervon sind Tatsachenentscheidungen, die

- a) außerhalb der offiziellen Kampfzeit liegen,
 - b) in Bezug auf die Kampfzeit getroffen sind, oder
 - c) nachweislich auf einem Irrtum des Kampfgerichts beruhen.
- (3) Die Partei, die gegen einen Verstoß Protest einlegen möchte, hat, soweit dies unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls (insbesondere zeitlicher Aspekte) möglich ist, zunächst die Gegenpartei und/oder das Kampfgericht auf die betreffenden Missstände hinzuweisen und deren Abstellung zu verlangen. In einen laufenden Kampf darf dabei nicht eingegriffen werden. Wird die Abstellung der aufgezeigten Missstände oder gar das Gehör der protestierenden Partei verweigert, so ist der Protest unter Angabe des mutmaßlichen Verstoßes unverzüglich beim Kampfgericht anzumelden.
 - (4) Der Protest muss im Mannschaftsprotokoll oder einer Anlage hierzu vermerkt werden, wobei der wesentliche Inhalt des Protestgrundes aufzuführen ist.
 - (5) Ein Verein, dessen Mannschaft einen Wettkampf ohne berechtigten Grund oder Anordnung abbricht, hat das Recht verwirkt, Protest einzulegen. Eine Verwirkung tritt zudem auch dann ein, wenn das Protokoll eines Mannschaftskampfes unterzeichnet wird, ohne einen Vermerk über den Protest in diesem Protokoll (oder einer Anlage dazu) eintragen gelassen zu haben.

§ 18 Beschwerde

- (1) Die Beschwerde zum jeweils zuständigen Rechtsausschuss I. ist zulässig gegen Verwaltungsentscheidungen, einschließlich Ordnungsgeldbescheide (§ 4), Sperrern bzw. Funktionssperrern nach Maßgabe des § 5 (3) sowie Kampfunterbrechung und/oder Kampfabbruch gemäß § 6 (6).
- (2) Die Beschwerde ist binnen sieben (7) Tagen nach Zugang der belastenden Entscheidung (z.B. der Zustellung eines Ordnungsgeldbescheids) einzulegen. Maßgeblich ist der rechtzeitige Zugang bei dem für die Entscheidung zuständigen Rechtsausschuss.

§ 19 Klage

- (1) Bei Streitfällen, die der Rechtsprechung des DRB bzw. einer LO unterliegen, für die jedoch kein Rechtsbehelf nach den §§ 16 bis 18 vorgesehen ist, steht dem DRB, den LO sowie den Vereinen und Einzelmitgliedern die Möglichkeit der Klage offen.
- (2) Die Klage ist binnen sieben (7) Tagen nach Kenntniserlangung der klagebegründenden Tatsachen bzw. Eintreten der belastenden Umstände zu erheben, wobei es für die Fristwahrung auf den rechtzeitigen Eingang der Klageschrift beim jeweils zuständigen Rechtsausschuss I. ankommt.
- (3) Eine Klage ist nur zulässig, sofern sie eindeutig erkennen lässt, gegen wen sie sich richtet und welches konkrete Verhalten oder Unterlassen mit ihr begehrt wird. Sie hat mithin einen bestimmten Antrag und klagebegründenden Tatsachen zu enthalten.

V. Verfahren und Entscheidung vor dem Rechtsausschuss I.

§ 20 Grundsätze erstinstanzlicher Verfahren

- (1) Verhandlungen vor dem Rechtsausschuss I. finden nach Einlegung eines der in § 15 genannten Rechtsbehelfe grundsätzlich ohne mündliche Verhandlung im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens statt, es sei denn, der Vorsitzende des jeweils zuständigen Rechtsausschusses erachtet nach freiem Ermessen eine Terminierung zur mündlichen Verhandlung für sachdienlich (z.B. wegen erforderlicher weiterer Sachverhaltsaufklärung oder Beweisaufnahme) oder eine Partei beantragt deren Durchführung schriftlich.
- (2) Der Vorsitzende des zuständigen Rechtsausschusses entscheidet grundsätzlich als Einzelrichter, soweit die Sache nicht nach Maßgabe dieser Rechts- und Strafordnung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Angelegenheit zur Entscheidung dem gesamten Rechtsausschuss I. (vgl. §§ 10 (5) und 23) in der Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei (2) Schöffen zugewiesen wird.
- (3) Entscheidungen im schriftlichen Verfahren werden als Beschluss gefasst. Soweit die Entscheidung im Einzelfall auf Grundlage einer mündlichen Verhandlung ergeht, erfolgt die Entscheidung in Form eines Urteils. Die in dieser Rechts- und Strafordnung bestimmten Verfahrensvorschriften gelten für beide Entscheidungsformen entsprechend.
- (4) Soweit in dieser Rechts- und Strafordnung nicht anders bestimmt ist, steht dem zuständigen Ausschussvorsitzenden das Recht zu, verfahrensbezogene Verfügungen (z.B. Ladungen zur mündlichen Verhandlung), aber auch Entscheidungen zur Sache, sowohl dem betroffenen Einzelmitglied bzw. dessen angezeigtem Vertreter bzw. Verfahrensbevollmächtigten, als auch dessen Verein zuzustellen.

§ 21 Rechtliches Gehör

- (1) Der Vorsitzende des zur Entscheidung berufenen Rechtsausschusses hat die Betroffenen unter Darlegung des Vorwurfs und Aufforderung zur Stellungnahme mit Fristsetzung unverzüglich von der Einleitung eines Verfahrens zu benachrichtigen, wobei die Frist zur Stellungnahme in der Regel mindestens sieben (7) Kalendertage betragen soll. Hiervon abweichend ist der Vorsitzende im Falle einer Eilbedürftigkeit berechtigt, die Frist zur Stellungnahme auf bis zu zwei (2) Tage zu verkürzen. Eine solche Eilbedürftigkeit liegt auch ohne gesonderte Feststellung bzw. Anordnung des Vorsitzenden vor, soweit eine Anzeige des Kampfrichters nach § 16 (4) zur Einleitung des Verfahrens geführt hat.
- (2) Dem Vorsitzenden steht nach freiem Ermessen das Recht zu, auf begründeten Antrag hin eine Verlängerung der genannten Fristen zu gewähren. Im Falle der Eilbedürftigkeit ist eine Fristverlängerung auf mehr als sieben (7) Tage jedoch grundsätzlich nicht möglich.

§ 22 Mündliche Verhandlung

- (1) Hat der Vorsitzende des für die Entscheidung zuständigen Rechtsausschusses vom Grundsatz des § 20 (1) abweichend eine mündliche Verhandlung angeordnet, so bestimmt dieser den Verhandlungstermin anzusetzen und die Parteien dazu zu laden. Die Ladung soll den Parteien mindestens sieben (7) Tage vorher zugestellt werden, wobei die Ladungsfrist im Einvernehmen mit den Parteien oder im Falle besonderer Dringlichkeit auf vier (4) Tage verkürzt werden kann.
- (2) Soweit eine Zustellung nach Maßgabe des § 20 (4) erfolgt, ist der jeweilige Verein verpflichtet, die jeweils an ihn adressierte Ladung eines Einzelmitglieds zu einer mündlichen Verhandlung an den/die Geladenen weiterzuleiten. Das Einzelmitglied gilt spätestens drei (3) Tage nach Zustellung der Ladung an den jeweiligen Verein als ordnungsgemäß geladen.
- (3) Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache. Der Vorsitzende stellt sodann fest, ob die Parteien und etwaige benannte Zeugen erschienen sowie auch die weiteren erforderlichen Beweismittel vorgebracht sind.
- (4) Die mündliche Verhandlung ist zu protokollieren, wobei der Vorsitzende das Protokoll selbst

führen bzw. auf Tonträger diktieren oder einen Protokollführer bestimmen kann.

Das Protokoll soll insbesondere enthalten:

- a) die Bezeichnung und Besetzung des Rechtsausschusses,
- b) Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns der Verhandlung,
- c) die Bezeichnung des Streitgegenstandes,
- d) die Namen der erschienenen Personen sowie ggf. ihrer gesetzlichen Vertreter und/oder Verfahrensbevollmächtigten,
- e) die Erklärung der Parteien, dass der Rechtsausschuss ordnungsmäßig besetzt und zuständig ist,
- f) die Erklärung der Parteien, dass ihnen rechtliches Gehör gewährt worden ist,
- g) die von den Parteien gestellten Anträge und wesentlichen Erklärungen,
- h) den wesentlichen Inhalt von Zeugen- und Sachverständigenaussagen sowie des Ergebnisses eines Augenscheins,
- i) die Bezeichnung von Urkunden, die bei der Beweisaufnahme verlesen oder sonst zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden sind,
- j) die Feststellung sonstiger wesentlicher Prozesshandlungen,
- k) die Entscheidungsformel des bekanntgegebenen Urteilspruchs,
- l) die Uhrzeit des Verhandlungsschlusses.

(5) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 23 Besetzung als gesamter Bundesrechtsausschuss I.

- (1) Soweit der Bundesrechtsausschuss I. über einen Sachverhalt zu entscheiden hat, dem nach Einschätzung des Rechtsausschussvorsitzenden eine grundsätzliche Bedeutung für den Ringkampsport und/oder den Wettkampfbetrieb innerhalb des Verbandsgebiets des DRB zukommt, so ist die Entscheidung dem gesamten Bundesrechtsausschuss I. in der Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei (2) Schöffen (vgl. § 10 (5)) zuzuweisen.
- (2) Eine grundsätzliche Bedeutung ist insbesondere in Fällen anzunehmen, in denen die Verbands- bzw. Förderstruktur und/oder der Wettkampf- bzw. Ligabetrieb des DRB wesentlich betroffen ist, oder das zu sanktionierende Verhalten eine Strafe in Form einer Sperre von mehr als einem (1) Jahr oder einen Lizenzentzug erwarten lässt. Die im Ermessen des jeweiligen Rechtsausschussvorsitzenden liegende Zuweisung oder Nichtzuweisung an den gesamten Bundesrechtsausschuss I. ist nicht rechtsmittelfähig.

§ 24 Neue Tatsachen

- (1) Wird im Verlaufe eines Verfahrens ein nicht angezeigtes, aber sanktionswürdiges Verhalten einer Partei, gegen die bereits verhandelt wird, bekannt („**neue Tatsachen**“), so hat der Rechtsausschuss nach freiem Ermessen darüber zu entscheiden, ob er ohne entsprechende ausdrückliche Anzeige von sich aus die neuen Tatsachen in das laufende Verfahren einbezieht oder das anhängige Verfahren abschließt und von Amts wegen ein neues Verfahren in Gang setzt.
- (2) Soweit neue Tatsachen eingeführt werden, ist nach Maßgabe des § 21 grundsätzlich erneut zur Stellungnahme unter Fristsetzung aufzufordern. Neue Tatsachen gelten hierbei ungeachtet einer Fristsetzung als in das laufende Verfahren einbezogen, soweit sich die Partei zu diesen einlässt. Erfolgt eine entsprechende Einbeziehung nicht, so hat der Vorsitzende des Rechtsausschusses die mündliche Verhandlung zu vertagen und nach Ablauf einer mindestens 14-tägigen Einlassungsfrist und ordnungsgemäßer Ladung erneut zu verhandeln. Die Einlassungsfrist kann im Einvernehmen mit den Parteien oder im Falle einer besonderen Dringlichkeit auf sieben (7) Tage verkürzt werden.

§ 25 Nichterscheinen von Verfahrensbeteiligten zur mündlichen Verhandlung

- (1) Erscheint die antragstellende Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung zur mündlichen Verhandlung ohne berechtigten Grund nicht, so ist das Verfahren durch Urteil einzustellen, wobei die Verfahrensführer und der Kläger die Gebühren und Verfahrenskosten, einschließlich derjenigen Kosten zu tragen haben, die dem Verfahrensgegner und der beklagten Partei entstanden sind.
- (2) Ist der DRB die antragstellende Partei, so kann dieser durch Anordnung des Rechtsausschusses vom Erscheinen zur mündlichen Verhandlung entbunden werden, soweit der Sachverhalt durch Unterlagen bereits hinreichend nachgewiesen ist. Die Säumnisfolgen nach Absatz 1 treten in diesem Fall nicht ein.
- (3) Erscheint die beklagte Partei bzw. der Antragsgegner trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne berechtigten Grund zur mündlichen Verhandlung nicht, so ist in seiner Abwesenheit zu verhandeln.
- (4) Gegen die Entscheidung nach den Absätzen 1 und 3 ist die Berufung zulässig, wobei die §§ 33 ff. mit folgenden Maßgaben Geltung erlangen:
 - a) Wird die Berufung damit begründet, dass das Ausbleiben unverschuldet gewesen sei und wird diese Behauptung durch Vorlage geeigneter Urkunden, zu denen auch schriftliche Bekundungen von Zeugen gehören, glaubhaft gemacht, so hat der Vorsitzende der Berufungsinstanz die Sache im schriftlichen Verfahren durch Beschluss an das zuständige Rechtsorgan erster Instanz zurückzuverweisen.
 - b) Werden Säumnisgründe nicht glaubhaft gemacht, so hat der Vorsitzende des für die Berufung zuständigen Rechtsausschusses die Berufung im schriftlichen Verfahren als unzulässig zu verwerfen. Die Möglichkeit zur Stellung eines Wiederaufnahmegesuchs nach § 37 bleibt dadurch unberührt.
- (5) Für den Fall einer Zurückweisung der Berufung nach Absatz 4 lit. a) an den Rechtsausschuss I. gilt für das weitere Verfahren das Folgende:
 - a) Erscheint die antragstellende Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung zur mündlichen Verhandlung erneut nicht, oder kann sie das Nichterscheinen nicht hinreichend entschuldigen, so ist das Verfahren durch Urteil einzustellen.
 - b) Erscheint die beklagte Partei bzw. der Antragsgegner trotz ordnungsgemäßer Ladung erneut zur Verhandlung nicht, oder kann sie das Nichterscheinen nicht hinreichend entschuldigen, so ist in ihrer Abwesenheit nach Lage der Akten durch Urteil zu entscheiden.

In beiden Fällen ist das Urteil nicht anfechtbar.

§ 26 Einsichtnahme in Akten

- (1) Den Parteien bzw. deren Vertretern ist auf Antrag hin die Einsichtnahme in Akten bzw. Verhandlungsunterlagen gestattet. Die Einsichtnahme in Akten kann durch Übersendung einer physischen oder elektronischen Kopie der verfahrensgegenständlichen Unterlagen erfolgen. Etwaig damit verbundene Auslagen oder Aufwendungen (insbesondere Kopier- und Portokosten) hat hierbei die die Einsichtnahme beantragende Partei zu tragen.
- (2) Stellungnahmen von Verbandsorganen oder Rechtsausschüssen sowie Abstimmungsergebnisse sind grundsätzlich nicht vom Einsichtnahmerecht umfasst.

§ 27 Befangenheit

- (1) Parteien steht das Recht zu, das Mitglied eines Rechtsausschusses wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. Wegen Besorgnis der Befangenheit kann die Ablehnung hierbei erfolgen, wenn in substantiiertem Form ein Grund vorgetragen ist, der objektiv geeignet ist,

Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des betroffenen Mitglieds des Rechtsausschusses zu rechtfertigen („**Ablehnungsgrund**“).

- (2) Das Ablehnungsgesuch wegen Befangenheit ist unverzüglich nach vollständiger Kenntniserlangung der die Besorgnis der Befangenheit begründenden Umstände, grundsätzlich spätestens nach Erhalt der Ladung zur mündlichen Verhandlung beim Vorsitzenden des Rechtsausschusses einzureichen.
- (3) Ein Rechtsausschussmitglied ist, ohne dass es eines Befangenheitsgesuchs im Sinne des Absatzes 1 bedarf, von der Teilnahme am Verfahren bereits dann ausgeschlossen, wenn es an der Sache beteiligt bzw. persönlich interessiert ist. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, an deren Ausgang der Verein des betroffenen Rechtsausschussmitglieds ein Interesse hat, oder in denen das Rechtsausschussmitglied selbst als Zeuge in Betracht kommt. Ebenso ist die Teilnahme des Rechtsausschussmitglieds am Verfahren ausgeschlossen, wenn dieses beim Erlass der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat oder sich selbst für befangen erklärt.

§ 28 Entscheidung über den Befangenheitsantrag

- (1) Soweit ein Ablehnungsgesuch gegen den Vorsitzenden des Rechtsausschusses eingebracht wird und
 - a) der Rechtsausschuss als gesamter Rechtsausschuss besetzt ist, entscheiden die Schöffen, wobei ein solches Ablehnungsgesuch nur dann mit Erfolg durchdringt, wenn die Schöffen dieses einstimmig für zulässig und begründet erachten; über das Ablehnungsgesuch gegen einen oder beide Schöffen entscheidet der Vorsitzende des Rechtsausschusses;
 - b) dieser nach Maßgabe des § 20 (2) als Einzelrichter entscheidet, so hat über den Befangenheitsantrag mit unanfechtbarem Beschluss der Vorsitzende des Rechtsausschuss II zu entscheiden;
 - c) dieser als Rechtsausschuss II. entscheidet, so sind unabhängig von der Besetzung des Rechtsausschusses die beiden Schöffen nach Maßgabe der lit. a) zur unanfechtbaren Entscheidung über das Ablehnungsgesuch berufen.
- (2) Sofern mehrere Ablehnungsgesuche eingebracht werden, ist in der Reihenfolge ihres Eingangs über diese zu entscheiden. Sind die Ablehnungsgesuche gleichzeitig eingebracht worden und betrifft eines davon den Vorsitzenden des Rechtsausschusses, so ist zunächst über dieses zu befinden.
- (3) Für die Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch kann ein Rechtsausschussmitglied nicht seinerseits abgelehnt werden. Ein bereits eingebrachtes Ablehnungsgesuch steht der Mitwirkung an einer Entscheidung nach den Absätzen 1, 3 und 4 insoweit nicht entgegen.
- (4) Ein Ablehnungsgesuch ist bereits als unzulässig zu verwerfen, wenn
 - a) es nicht rechtzeitig eingebracht worden ist,
 - b) es offensichtlich verfahrensfremden Zwecken dient, oder
 - c) mit ihm kein Ablehnungsgrund in substantiiertem Form vorgetragen wird.
- (5) Ein zulässiges Ablehnungsgesuch ist begründet, soweit ein Ablehnungsgrund nach § 27 besteht. In diesem Fall ist die Bestellung einer anderen Zusammensetzung des Rechtsausschusses zu veranlassen. Ist ein Ablehnungsgrund hingegen nicht gegeben, so ist das Ablehnungsgesuch zurückzuweisen.
- (6) Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch ist spätestens vor Beginn der mündlichen Verhandlung zu verkünden und zu begründen. Sie ist nicht anfechtbar.

§ 29 Grundlagen und Form der Entscheidung des Rechtsausschusses

- (1) Der für die jeweilige Entscheidung zuständige Rechtsausschuss hat seine Entscheidung unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Akte bzw. Verhandlung und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu treffen.
- (2) Die Entscheidung des Rechtsausschuss I. schließt die erste Instanz ab und ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 33 f. anfechtbar.
- (3) Jede Entscheidung (Urteil oder Beschluss) besteht aus der Entscheidungsformel sowie einer Begründung. Soweit gegen eine Entscheidung ein Rechtsbehelf offen steht, ist diese mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Näheres hierzu ist in § 30 bestimmt.

§ 30 Entscheidungsformel bei Strafausspruch

- (1) Wird mit der Entscheidung eine belastende Maßnahme (Sanktion) ausgesprochen, so hat die Entscheidungsformel insbesondere zu enthalten:
 - a) den Namen des Adressaten der Entscheidung,
 - b) das ihm zur Last gelegte Verhalten unter Bezeichnung der angewendeten Strafbestimmung, die ausgesprochene Entscheidung sowie (soweit anzuordnen) den Beginn und das Ende des Sanktionszeitraums (z.B. einer Sperre),
 - c) eine Kostenentscheidung,
 - d) die Anordnung einer Sperre für den Fall, dass die Verhandlungskosten sowie eine etwaige Geldstrafe in der mit Entscheidung gesetzten Frist nicht gezahlt werden, sowie
 - e) im Falle von Berufungsentscheidungen die Erklärung, ob bzw. inwieweit der Berufung stattgegeben oder diese zurückgewiesen wird.
- (2) Im Übrigen hat die Entscheidungsformel:
 - a) den Verhandlungsgegenstand zu erschöpfen, sowie
 - b) die Angaben nach Absatz 1 lit c) und e) zu enthalten.

§ 31 Rechtskraft der Entscheidungen des Rechtsausschusses I.

- (1) Entscheidungen des Rechtsausschuss I. werden nach Ablauf der Frist zur Einlegung des vorgesehenen Rechtsbehelfs sowie von dem Zeitpunkt an rechtskräftig, in dem die durch der Entscheidung belastete Partei eine Rechtsmittelverzichtserklärung abgegeben hat.
- (2) Ist in der Entscheidung eine Sperre ausgesprochen, so beginnt diese grundsätzlich mit dem Zeitpunkt der Verkündung der Entscheidung. Wird die Entscheidung hierbei, soweit zulässig, dem Verein des Adressaten zugestellt bzw. diesem gegenüber bekannt gegeben, so beginnt die Sperre bereits mit dem auf die Kenntniserlangung der Entscheidungsformel durch den Verein folgenden Tag. Eine mündliche oder fernmündliche Unterrichtung reicht insoweit aus.

§ 32 Unterrichtung der Parteien

- (1) Die am Verfahren beteiligten Parteien sind über den Ausgang einer Verhandlung schriftlich zu unterrichten.
- (2) Nach dem Erlass einer Entscheidung ist dem von der Entscheidung Betroffenen eine Ausfertigung des vollständigen schriftlichen Urteils bzw. Beschlusses zuzuleiten. Zusätzlich dazu werden dem jeweiligen Anzeigenerstatter und/oder, je nach Betroffenheit von der Entscheidung, dem zuständigen Sport- bzw. Ligenreferenten, dem Kampfrichterreferenten (Bund und LO), der zuständigen Geschäftsstelle auf Landesebene, sowie dem Generalsekretariat eine Abschrift des Tenors der Entscheidung übermittelt. Handelt es sich um den Erlass einer Berufungsentscheidung, so ist dem jeweiligen in erster Instanz zuständigen Rechtsausschuss eine Abschrift des vollständigen schriftlichen Urteils bzw. Beschlusses zu übermitteln.

VI. Rechtsmittel und Verfahren zweiter Instanz

§ 33 Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses I.

- (1) Gegen Entscheidungen (Urteil oder Beschluss) des Rechtsausschuss I. ist das Rechtsmittel der Berufung zum Rechtsausschuss II. statthaft, es sei denn, diese Rechts- und Strafordnung sieht im Einzelfall die Unanfechtbarkeit der erstinstanzlichen Entscheidung vor.
- (2) Eine Berufung ist bei dem in erster Instanz zuständigen Rechtsausschuss einzulegen, der mit der Einlegung des Rechtsmittels Gelegenheit erhält, die eigene Entscheidung zu überprüfen und der Berufung abzuwehren. Hilft der Rechtsausschuss I. der eingelegten Berufung nicht ab, weil er diese für unzulässig und/oder unbegründet hält, so hat er diese unverzüglich dem Rechtsausschuss II. zum weiteren Verfahren vorzulegen.

§ 34 Verfahren und Wirkung der Berufung

- (1) Die Berufung gegen eine erstinstanzliche Entscheidung (Urteil oder Beschluss) ist innerhalb von sieben (7) Tagen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich bei dem in der Rechtsmittelbelehrung angegebenen Rechtsausschuss-Vorsitzenden einzureichen.
- (2) Die Berufung muss gleichzeitig, spätestens aber weitere 14 Tage nach ihrer Einlegung begründet werden. Die Begründung hat insbesondere zu enthalten:
 - a) die Erklärung, inwieweit die erstinstanzliche Entscheidung angefochten wird und welche Änderungen beantragt werden (Berufungsanträge),
 - b) die Bezeichnung konkreter Anhaltspunkte, die Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Tatsachenfeststellungen der angefochtenen Entscheidung begründen und deshalb eine erneute Feststellung gebieten; ferner sind die Umstände zu bezeichnen, aus denen sich eine unrichtige Rechtsanwendung und deren Erheblichkeit für die angefochtene Entscheidung ergibt, sowie
 - c) die Bezeichnung der neuen Angriffs- und Verteidigungsmittel, einschließlich der Tatsachen, aufgrund derer die neuen Beweismittel bzw. Einwendungen nach § 35 zuzulassen sind.

Berufung einlegen kann jeder Verfahrensbeteiligte, soweit er durch die erstinstanzliche Entscheidung beschwert ist. Unabhängig davon können der DRB in Bundesangelegenheiten bzw. eine LO in Landesangelegenheiten Berufung einlegen.

- (3) Die Berufung hat, mit Ausnahme der Fälle einer Sperre bzw. Funktionssperre, aufschiebende Wirkung.
- (4) Eine Berufung ist bereits als unzulässig zu verwerfen, sofern
 - a) sie nicht statthaft, nicht fristgerecht eingelegt oder begründet oder anderweitig unzulässig (z.B. rechtsmissbräuchlich) ist;
 - b) die Verfahrenskosten der ersten Instanz dem Berufungsführer und dem Kostenschuldner (§ 39) gegenüber geltend gemacht und nicht spätestens 24 Stunden vor Eintritt in die mündliche Verhandlung überwiesen wurden. In Zweifelsfällen ist die rechtzeitige Zahlung der Kosten auf Anforderung des Rechtsausschuss II. nachzuweisen; oder
 - c) die Berufungsgebühr nach § 39 i.V.m.§ 11 der Finanzordnung (FO) des DRB nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die rechtzeitige Zahlung nicht nachgewiesen wird.
- (5) Mit der Entscheidung über die Verwerfung der Berufung nach Maßgabe des Absatzes 4 wird die Entscheidung der I. Instanz rechtskräftig.
- (6) Über eine zulässig eingelegte und begründete Berufung entscheidet der Rechtsausschuss II., soweit der Berufung nach § 33 (2) nicht bereits durch den Rechtsausschuss I. abgeholfen wurde. Die Entscheidung über die Berufung ergeht grundsätzlich ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss. Hiervon abweichend ist durch Urteil auf Grundlage einer vom Vorsitzenden des

zuständigen Rechtsausschuss II. nach Maßgabe des § 22 anzuberaumenden mündlichen Verhandlung zu entscheiden, sofern dies ein Verfahrensbeteiligter schriftlich beantragt oder die Pflicht zur umfassenden Aufklärung des Sachverhalts (ggf. mit weiterer Beweisaufnahme) gebietet.

- (7) Die Bestimmungen über das Verfahren vor dem Rechtsausschuss I. (§§ 21 - 32) gelten sinngemäß, soweit sich nicht aus den Vorschriften über das Berufungsverfahren etwas anderes ergibt.

§ 35 Zulassung neuer Angriffs- und Verteidigungsmittel

- (1) Neue Angriffs- und Verteidigungsmittel sind in einem Verfahren nur zuzulassen, wenn sie
- a) einen Gesichtspunkt betreffen, der vom Rechtsausschuss I. erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten worden ist,
 - b) infolge eines Verfahrensmangels im Verfahren vor dem Rechtsausschuss I. nicht geltend gemacht wurden, oder
 - c) im Verfahren vor dem Rechtsausschuss I. nicht geltend gemacht worden sind, ohne dass dies auf einer Nachlässigkeit der Partei beruht.
- (2) Dem Rechtsausschuss II. steht das Recht zu, die Glaubhaftmachung der Tatsachen zu erlangen, aus denen sich die Zulässigkeit der neuen Angriffs- und Verteidigungsmittel ergeben soll.

§ 36 Nichterscheinen zur Berufungsverhandlung

- (1) Erscheint in einem Berufungsverfahren der Berufungsführer zur mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung und ohne hinreichende Entschuldigung nicht, so ist die Berufung ohne Verhandlung durch Urteil zu verwerfen. § 25 (2) ist für den Fall, dass der DRB Berufungsführer ist, entsprechend anwendbar.
- (2) Gegen die Entscheidung nach Absatz 1 hat der Berufungsführer die Möglichkeit, eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 37 zu beantragen, sofern die Säumnis unverschuldet bzw. hinreichend zu entschuldigen ist und diese Tatsache durch Vorlage von geeigneten Urkunden bzw. Beweismitteln glaubhaft gemacht wird.
- (3) Erscheint in einem Berufungsverfahren der Berufungsgegner trotz ordnungsgemäßer Ladung und ohne hinreichende Entschuldigung zur mündlichen Verhandlung nicht, so ist in Abwesenheit zu verhandeln und durch Urteil zu entscheiden.
- (4) Gegen die Entscheidung nach Absatz 3 steht auch dem Berufungsgegner die Möglichkeit offen, eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen. Dies jedoch mit der zusätzlichen Maßgabe, dass dieser durch das Berufungsurteil erstmals beschwert ist und dies glaubhaft gemacht werden konnte.

2. Wiederaufnahme

§ 37 Wiederaufnahmeantrag

- (1) Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens zugunsten der durch die Entscheidung belasteten Partei ist nur zulässig, wenn
- a) vorher gegen die erstinstanzliche Entscheidung Berufung eingelegt worden ist,
 - b) neue Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht sind, die allein oder in Verbindung mit den bereits erhobenen Beweisen die Entlastung des Betroffenen oder eine wesentlich andere Entscheidung zugunsten des betroffenen zu begründen geeignet sind, und

- c) der Wiederaufnahmeantrag spätestens sieben (7) Tage nach Erlangung der Kenntnis von den oben genannten Tatsachen oder Beweismitteln bei dem Rechtsausschuss eingeht, der die angefochtene Entscheidung erlassen hat.
- (2) Der Wiederaufnahmeantrag ist bei dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses einzureichen, der die erstinstanzliche Entscheidung getroffen hat.
 - (3) Der Wiederaufnahmeantrag hat insbesondere zu enthalten:
 - a) die Bezeichnung des Wiederaufnahmegrundes,
 - b) die Angabe der neuen Beweismittel,
 - c) die Erklärung, inwieweit eine Änderung der angefochtenen Entscheidung begehrt und welche Entscheidung anstelle dessen beantragt wird.
 - (4) Durch den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird die Vollstreckung der Entscheidung nicht gehemmt. Der für die Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag zuständige Rechtsausschuss kann jedoch einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.
 - (5) Über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet der Vorsitzende des zuständigen Rechtsausschusses nach Anhörung der Beisitzer, die an der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt haben.
 - (6) Ist der Antrag nicht in der vorgeschriebenen Form vorgebracht oder ist darin kein die Wiederaufnahme rechtfertigender Grund geltend gemacht oder kein geeignetes Beweismittel angeführt (vgl. zur erforderlichen Glaubhaftmachung auch § 36 (2) und (4)), so ist der Antrag als unzulässig zu verwerfen.
 - (7) Gegen die Verwerfung des Wiederaufnahmeantrages steht dem Antragsteller die Berufung zu, wobei der Rechtsausschuss II. darüber in veränderter Besetzung zu entscheiden hat.

3. Begnadigung

§ 38 Begnadigung

- (1) Das Recht zur Begnadigung einer Person, gegen die eine rechtskräftig bestätigte belastende Maßnahme (Sanktion bzw. Strafe) angeordnet wurde, steht dem Vorstand des DRB zu, soweit es um Entscheidungen durch Bundesrechtsausschüsse oder Landesrechtsausschüsse geht, die durch den Bundesrechtsausschuss auf den Verbandsbereich des DRB ausgedehnt worden sind. Im Übrigen steht ein Begnadigungsrecht dem Vorstand der jeweiligen LO zu.
- (2) Gnadengesuche können an den Rechtsausschuss, der in letzter Instanz entschieden hat, oder auch unmittelbar an den Vorstand des DRB bzw. der jeweiligen LO gerichtet werden.
- (3) Vor einer Entscheidung über ein Gnadengesuch ist eine schriftliche Stellungnahme des Rechtsausschusses einzuholen, der die betreffende Entscheidung in letzter Instanz erlassen hat.
- (4) In der Regel soll einem Gnadengesuch nur dann stattgegeben werden, wenn bereits mindestens die Hälfte der erkannten Strafe abgegolten ist.

VII. Gebühren und Kosten

§ 39 Anfall von Gebühren

- (1) Proteste, Beschwerden, Klagen und Berufungen dazu sind gebührenpflichtig. Gleiches gilt für Anträge, für die nach § 11 die Zuständigkeit des Sportrichters gegeben ist, sowie Anträge auf Wiederaufnahme eines Verfahrens. Die Höhe der jeweiligen Gebühren ergibt sich aus § 11 der Finanzordnung (FO) des DRB. Anzeigen sind gebührenfrei.
- (2) Die Gebühren für einen Protest sowie Anträge, für die nach § 11 die Zuständigkeit des Sportrichters gegeben ist, sind grundsätzlich mit Einlegung sofort und in bar zu entrichten, es sei denn, das zuständige Rechtsorgan gewährt auf begründeten Antrag hin im Einzelfall eine Frist zur Zahlung nach Satz 2. Die Gebühren für Beschwerden, Klagen, Berufungen und Anträge zur Wiederaufnahme eines Verfahrens sind hingegen grundsätzlich innerhalb einer Frist von sieben (7) Tagen ab Einlegung des Rechtsbehelfs bzw. -mittels auf das jeweils in der Finanzordnung, in den Richtlinien bzw. in der Rechtsmittelbelehrung genannte Konto zu überweisen.
- (3) Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Einzahlung der Gebühren (maßgebend ist grundsätzlich der Zahlungseingang) ist der jeweilige Rechtsbehelf als bereits unzulässig zu verwerfen. Dies gilt nicht, soweit die Zuständigkeit des Sportrichters (§ 11) gegeben ist.

§ 40 Verfall und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Die Gebühren des § 39 verfallen bei Ablehnung oder Rücknahme des Rechtsbehelfs bzw. Rechtsmittels.
- (2) Die Gebühren des § 39 sind ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn dem Rechtsbehelf bzw. Rechtsmittel ganz oder teilweise stattgegeben wurde.

§ 41 Kostenregelung

- (1) Sämtliche Kosten des Verfahrens, einschließlich der zu entrichtenden Gebühren, sind dem im Verfahren Unterliegenden aufzuerlegen. Im Falle einer entlastenden Entscheidung (z.B. Freispruch) hat hingegen der Anzeigende die Kosten zu tragen. Dies gilt nicht in Bezug auf die Anzeigepflicht eines Kampfrichters, es sei denn die Anzeige erfolgt mutwillig.
- (2) Finden am gleichen Tag mehrere Verhandlungen statt, so kann der Rechtsausschuss die Kosten anteilig nach seinem Ermessen festsetzen.
- (3) Die Kostenentscheidung ist nicht separat anfechtbar, kann jedoch bei offensichtlicher Unrichtigkeit von den Rechtsausschüssen geändert werden. Insoweit hemmen Beschwerden gegen die Kostenentscheidung die Rechtskraft der übrigen Entscheidung nicht.

§ 42 Kostenhaftung und Folgen bei Zahlungsverzug

- (1) Der DRB, die LO und/oder die Vereine haften jeweils für Kosten und Geldstrafen, die seinen/ihren Mitgliedern, Funktionären oder Organmitgliedern auferlegt werden. Sind die Adressaten der belastenden Entscheidung für verschiedene Institutionen bzw. Auftraggeber tätig, so hat grundsätzlich diejenige Institution bzw. derjenige Auftraggeber die Kosten oder Geldstrafe zu tragen, für den der Adressat der Entscheidung im konkreten sanktionierten Fall tätig geworden ist.
- (2) Wurde ein Kampfrichter zu einer Geldstrafe sowie zur Zahlung der Verfahrenskosten oder zu einem Ordnungsgeld verurteilt, so haftet dieser dafür persönlich.
- (3) Im Falle der Aufhebung eines Urteils hat die Verhandlungskosten die Kasse der jeweiligen Verwaltungsorganisation zu tragen, deren Rechtsausschuss das Urteil erlassen hat.
- (4) Werden Geldstrafen, Ordnungsgelder und Verhandlungskosten innerhalb der vom Rechtsausschuss zu setzenden Frist nicht bezahlt, gilt das Einzelmitglied bis zum Eingang der

Geldstrafe, des Ordnungsgeldes oder der Verhandlungskosten als gesperrt.

§ 43 Zusammensetzung der Verhandlungskosten

Die nach Maßgabe dieser Rechts- und Strafordnung in die Kostenentscheidung einfließenden Verhandlungskosten beinhalten insbesondere:

- a) die Auslagen der Rechtsausschuss-Mitglieder (Fahrtgeld, Spesen, Verdienstausfall gemäß Bescheinigung und Übernachtung)
- b) die Auslagen der vom Rechtsausschuss geladenen Zeugen, einschließlich derjenigen des Vertreters der mit der Entscheidung obsiegenden Partei,
- c) Miete für Verhandlungsraum,
- d) Porto- und Verwaltungskosten,
- e) Kosten für einen Protokollführer.

VIII. Schlussbestimmungen der Verfahrensregelungen

§ 44 Vollstreckung und Vollziehbarkeit

Entscheidungen (Urteile oder Beschlüsse) sowie rechtskräftige Verwaltungsentscheide sind innerhalb des Verbandsgebiets bzw. der Verbandshoheit des DRB bzw. seiner LO vollstreckbar. Sie sind vollziehbar ab dem Zeitpunkt der Unterrichtung der Parteien (§ 32), jedoch kann im Falle von angeordneten Zahlungsverpflichtungen eine angemessene Schonfrist (in der Regel längstens 14 Tage) angeordnet und dem Betroffenen mitgeteilt werden.

§ 45 Entsprechende Anwendung der Zivil- und Strafprozessordnung

Soweit diese Rechts- und Strafordnung für Prozesshandlungen keine Regelung trifft, können die Rechtsausschüsse die allgemeinen Rechtsgrundsätze der Zivilprozessordnung (ZPO) und der Strafprozessordnung (StPO) entsprechend heranziehen.

§ 46 Inkrafttreten

Diese Rechts- und Strafordnung (RuSO) tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die RuSO wird zudem auf der offiziellen Homepage des DRB unter www.ringen.de zum jederzeitigen Abruf bereitgehalten. Änderungen und Ergänzungen werden gleichfalls mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam und entsprechend veröffentlicht.

Die am 19.10.2019 in Bad Mergentheim beschlossene Änderung tritt sofort in Kraft.

ANHANG 1
(zu § 5 (2) RuSO)

Nachfolgend beschriebene Handlungen können nach Maßgabe dieser Rechts- und Strafordnung als besondere Tatbestände unter Berücksichtigung von Art und Umfang des schuldhaften Verstoßes innerhalb des jeweils angegebenen Strafrahmens sanktioniert werden. Von Regelstrafen kann hierbei durch das zuständige Rechtsorgan abgewichen werden, soweit dies unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls geboten ist.

Ziff.	Tatbestand	Sanktion
1	Verbandsschädigendes Verhalten: Herabsetzen des Ansehens eines Organmitglieds, des Kampfgerichts und/oder des DRB oder seiner Mitglieder, ungebührliches Benehmen oder anderweitige erhebliche Störung der Tätigkeit bzw. des Ablaufs einer Verhandlung eines Rechtsausschusses oder Sportrichters	Ordnungsgeld in Höhe von 25 bis 2.500 € je Verstoß
2	Doping: Verstoß gegen Doping, insbesondere bei (a) Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe des Athleten (2.1. Anti-Doping-Ordnung des DRB 2015 – „ADO“), (b) Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode durch den Athleten (2.2. ADO), (c) Umgehung der Probenahme oder die Weigerung oder das Unterlassen, sich einer Probenahme zu entziehen (2.3. ADO), (d) Meldepflichtverstößen (2.4. ADO), (e) unzulässiger Einflussnahme oder dem Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens (2.5. ADO), (f) Besitz einer Verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (2.6. ADO), (g) Inverkehrbringen oder dem Versuch des Inverkehrbringens von einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode (2.7. ADO), (h) Verabreichung oder dem Versuch der Verabreichung an Athleten von Verbotenen Substanzen oder Verbotenen Methoden innerhalb des Wettkampfs, oder außerhalb des Wettkampfs die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung von Verbotenen Methoden oder Verbotene Substanzen, die außerhalb des Wettkampfs verboten sind (2.8. ADO). Verboten ist ebenso eine jede Tatbeteiligung (2.9. ADO) und jeder verbotene Umgang (2.10. ADO). Ebenso der Verstoß eines aktiven Sportlers gegen die Verpflichtung, sich einer angeordneten Dopingkontrolle unterziehen zu müssen bzw. Verstoß eines Vereins (das Handeln der Angestellten, beauftragten Personen und Mitglieder ist diesem zuzurechnen) gegen seine Verpflichtung, zu gewährleisten, dass seine aktiven Sportler nicht gedopt werden und sich nicht unberechtigt Dopingkontrollen entziehen. Näheres regelt die ADO.	siehe Art. 10 ADO; soweit der Verstoß durch einen ausländischen Sportler begangen wird, Information des DRB an den Ringerweltverband UWW und das IOC spätestens nach dessen rechtskräftiger Feststellung; soweit infolge eines Dopingverstoßes der DRB durch die UWW sanktioniert wird, Schadensersatz nach Maßgabe des § 5 (8)
3	Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen ohne (vollziehbare) Starterlaubnis	Sperre von 2 bis 6 Monaten und/oder Geldstrafe bis zu 1.500 €
4	Ungenehmigter Antritt als Minderjähriger in der Erwachsenenklasse	Sperre von 3 bis 6 Monaten, ersatzweise Sperre in bis zu 6 Punkt- bzw. Pokalkämpfen, und/oder Geldstrafe bis zu 1.500 €
5	Antritt als Erwachsener in der Jugendklasse	Sperre von 5 bis 8 Monaten, ersatzweise Sperre in bis zu 6 Punkt- bzw. Pokalkämpfen, und/oder Geldstrafe bis zu 2.500 €
6	Wettkämpfende Teilnahme an ringkampfsportlichen Veranstaltungen entgegen einer Sperre oder Wechselwartefrist bzw. Erschleichen der Teilnahme bei bestehender Kampfsperre oder Wechselwartefrist unter Angabe eines falschen Namens	Sperre von 6 bis 12 Monaten, ersatzweise Sperre in bis zu 6 Punkt- bzw. Pokalkämpfen,

Ziff.	Tatbestand	Sanktion
		und/oder Geldstrafe bis zu 3.000 €
7	Tätigwerden als Kampfrichter, Mannschaftsführer, Listenführer, Zeitnehmer oder Hallensprecher während einer laufenden Sperre	Geldstrafe bis zu 2.000 €
8	Nicht unfallbedingtes oder anderweitig berechtigtes Verlassen des Kampfplatzes (Matte) ohne vorherige Zustimmung des Kampfrichters	Sperre von 2 bis 6 Monaten und/oder Geldstrafe bis zu 1.000 €
9	Unsportliches Verhalten im Sportbetrieb: Handeln oder Unterlassen, das zwar nicht durch eine spezielle Straf- oder Ordnungsvorschrift sanktioniert ist, jedoch den Grundgedanken der sportlichen Normen und Wertvorstellungen, insbesondere des Fair-Play-Gedankens sowie dem Wettkampfcharakter des Ringsports zuwiderlaufen („unsportliches Verhalten“). Unsportliches Verhalten ist insbesondere dann gegeben, wenn in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögens- und/oder Wettkampfvorteil zu verschaffen, dadurch gegen den Fair-Play-Gedanken verstoßen wird, dass durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen ein Irrtum erregt oder unterhalten wird	Sperre von bis zu 6 Monaten und/oder Geldstrafe bis zu 5.000 €
10	Falsche Angaben bei einem Vereinswechsel, um dadurch eine Startberechtigung oder sonstige sportliche und/oder finanzielle Vorteile (z.B. Wegfall der Wartefrist) zu erlangen	Sperre von bis zu 18 Monaten, ersatzweise Sperre in bis zu 6 Punkt- bzw. Pokalkämpfen, und/oder Geldstrafe bis zu 20.000 €
11	Einreichen von zwei oder mehr Starterlaubnis- bzw. Lizenzanträgen pro Person	Sperre von bis zu 12 Monaten, ersatzweise Sperre in bis zu 6 Punkt- bzw. Pokalkämpfen und/oder Geldstrafe bis zu 10.000 €
12	In-Aussicht-Stellen von sportlichen und/oder geldwerten Vorteilen gegenüber Aktiven, Funktionären, Organmitgliedern, Kampfrichtern oder Zeugen, um die vorgenannten Personen zu einem bestimmten Verhalten (z.B. einer falschen Aussage) zu verleiten. Der Versuch ist strafbar	Sperre von bis zu 24 Monaten und/oder Geldstrafe bis zu 15.000 €
13	Beleidigung oder Bedrohung von Aktiven, Funktionären, Organmitgliedern, Kampfrichtern oder Zuschauern bzw. anderweitige Verletzung der Hallenordnung	Sperre von bis zu 12 Monaten und/oder Geldstrafe bis zu 7.500 €
14	Tätlicher Angriff auf Aktive, Funktionäre, Organmitglieder, Kampfrichter oder Zuschauer	Sperre von bis zu 24 Monaten und/oder Geldstrafe bis zu 15.000 €
15	Herstellung eines nicht vom DRB legitimierten („unechten“) Startausweises und/oder sonstigen Ausweises, Verfälschung eines echten Startausweises und/oder sonstigen Ausweises oder Gebrauch eines unechten oder verfälschten Startausweises und/oder sonstigen Ausweises bzw. unrechtmäßiges Herstellen oder Verwenden von anderen Urkunden, Dokumenten oder sonstigen schriftlichen Unterlagen, die zur Erlangung der Startberechtigung oder sonstiger verbandsinterner Genehmigungen und/oder vorteilhafter Leistungen erforderlich sind	Sperre von bis zu 4 Monaten und/oder Geldstrafe bis zu 25.000 €
16	Vorsätzliche falsche Angaben auf Wettkampf-, Melde- oder Ergebnislisten	Geldstrafe bis zu 7.500 €

Ziff.	Tatbestand	Sanktion
17	Verspätete oder unterlassene schriftliche Mitteilungen an den Gegner und/oder Kampfrichter, die bei Änderung der Wettkampfstätte, des Wettkampftermins und/oder des Wettkampfbeginns erforderlich waren	Geldstrafe bis zu 1.500 €; Ersatz des nach § 5 (8) gerichtlich festzusetzenden Schadens; Verweis in minder schweren Fällen
18	Unterlassen der Durchführung oder nicht rechtzeitige Absage eines Meisterschaftskampfes oder einer sonstigen organisierten ringkampsportlichen Veranstaltung durch den Veranstalter oder einen Teilnehmer	Geldstrafe bis zu 5.000 €; Ersatz des nach § 5 (8) gerichtlich festzusetzenden Schadens
19	Nichteinhalten verbandsseitig gesetzter Termine	Geldstrafe bis zu 2.500 €, sofern in dieser Ordnung im Einzelfall keine mildere Strafe vorgesehen ist
20	Missachtung der Vorgaben der Finanzordnung (FO) des DRB (u.a. § 21 FO), insbesondere mangelnde Begleichung fälliger Zahlungsverpflichtungen trotz angemessener Fristsetzung und Mahnung	Geldstrafe bis zu 5.000 €; vgl. auch Ziff. 28 betreffend Rechtsmittel- bzw. Verfahrenskosten
21	Nichtanfordern des Kampfgerichts im Bedarfsfall	Geldstrafe bis zu 500 €
22	Verweigerung der Erteilung eines Startausweises ohne berechtigten Grund	Geldstrafe bis zu 2.500 €
23	Teilnahme an einer Drittveranstaltung im Sinne des Art. 3.1 der Richtlinien für die Anerkennung von Drittveranstaltungen (Anerkennungs-Richtlinien) des DRB als Verein bzw. aktiver Sportler (einschließlich Trainer- bzw. Betreuerstab), sofern diese Drittveranstaltung nicht zum Zeitpunkt der Teilnahme nach Art. 13 der Anerkennungs-Richtlinien vom DRB und dem Ringerweltverband (United World Wrestling - UWW) anerkannt und die Anerkennung bekannt gemacht hat.	Sperre von bis zu 24 Monaten und/oder Geldstrafe bis zu 5.000 €; sofern für die Teilnahme an Wettkämpfen eine Erlaubnis (z.B. Startberechtigung) erforderlich ist, kann die Erteilung einer solchen bei Vorliegen eines Verstoßes im Einzelfall für einen der Sperre entsprechenden Zeitraum verweigert werden und eine bereits beantragte bzw. erteilte Startberechtigung widerrufen werden
24	Betreiben unlauterer und/oder unsportlicher Werbung bei Sportveranstaltungen im Verbandsgebiet des DRB	Geldstrafe bis zu 5.000 €
25	Verstoß eines am Bundesligabetrieb teilnehmenden Vereins oder einer teilnehmenden Sportgesellschaft gegen die in den Bundesligarichtlinien festgelegten Bestimmungen zum DRB Nachwuchskonzept	Sperre von bis zu 12 Monaten und/oder Geldstrafe bis zu 5.000 €
26	Fehlverhalten des Kampfrichters und/oder Mitglieds des Kampfgerichts, insbesondere durch Unterlassen von Startausweiskontrollen, der Vorlage einer Meldung bei festgestellten Unstimmigkeiten, des Unterbindens festgestellter Missstände im sportlichen Bereich oder der Anzeige bekanntgewordener Verstöße von Aktiven oder Vereinen gegen Bestimmungen des DRB, Überschreitung der Spesensätze, Verspäteter oder gänzlich ausbleibenden Einsatz bzw. verspätete Absage des Einsatzes in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise, Leitung eines Kampfes ohne Zustimmung des Verbandes, Missbrauch des Kampfrichter- oder sonstigen Ausweises	Geldstrafe bis zu 2.500 €
27	Nicht rechtzeitige oder nicht vollständige Zahlung von Geldstrafen, Ordnungsgeldern und/oder Verhandlungskosten binnen einer mit Verwaltungsentscheidung (§ 4) bzw. vom jeweils zuständigen Rechtsorgan gesetzten Frist	Bis zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs befristete Sperre; die Sperrwirkung tritt hierbei spätestens dann automatisch, d.h. ohne

Ziff.	Tatbestand	Sanktion
		weitere Anordnung ein, sofern das Generalsekretariat eine letzte Mahnfrist gesetzt hat, und auch auf diese hin nicht vollständig geleistet wird

ANHANG 2
(zu § 5 (2) RuSO)

Nachfolgende Ordnungsgelder können unbeschadet der Bestimmungen des § 5 (2) RuSO sowie der besonderen in **ANHANG 1** genannten Tatbestände nach Maßgabe dieser Rechts- und Strafordnung verhängt werden („**besondere Ordnungstatbestände**“).

Ziff.	Besonderer Ordnungstatbestand	Ordnungsgeld (in EUR)
I.	Ordnungsgelder für Bundesligisten	
	1. Unvollständiges Ausfüllen der Wettkampfprotokolle	
	- durch den ausrichtenden Verein	10,00
	- durch den Kampfleiter	10,00
	- in Form der verweigerten Unterschrift auf dem Wettkampfprotokoll	25,00
	- im Wiederholungsfall	50,00
	2. Nicht fristgerechter Versand der Wettkampfprotokolle	
	- durch den Kampfleiter	10,00
	- im Wiederholungsfall	25,00
	3. Fehlverhalten bei der Durchgabe der Kampfergebnisse	
	- verspätete Durchgabe	50,00
	- überhaupt keine Durchgabe	100,00
	- im Wiederholungsfall	250,00
	4. Unvollständiges Antreten der Mannschaft (Bundesliga)	
	- erster fehlender Ringer	250,00
	- jeder weitere fehlende Ringer	500,00
	- jeder fehlende Ringer (ab dem ersten) in den DMM Finalkämpfen	1.500,00
	5. Weniger als neun (9) Ringer einer Mannschaft (Bundesliga) haben das vorgeschriebene Gewicht (Ordnungsgeld je betroffenem Ringer)	250,00
	Die Ordnungsgelder nach Ziff. 4. und 5. sind, sofern sich diese gegen den Heimverein richten, zu 100% an den DRB zu zahlen. Sofern sich diese hingegen gegen den Gastverein richten, sind die Ordnungsgelder anteilig zu 50% an den Heimverein und zu 50% an den DRB zu zahlen.	
	6. Weniger als zehn (10) Ringer bei den DMM Finalkämpfen sind angetreten oder/oder haben das vorgeschriebene Gewicht (Ordnungsgeld je betroffenem Ringer)	1.500,00
	7. Fehlen von Lizenzmarken (Bundesliga; je fehlende Lizenzmarke)	25,00
	8. Fehlen von Kontrollmarken (Bundesliga; je fehlende Kontrollmarke)	25,00
	9. Fehlen von Startausweisen (Bundesliga; je fehlendem Startausweis)	50,00
	10. Absage eines Nachholkampfes bei Nichteinhaltung der 4-Tage-Frist	300,00
	Die Ordnungsgelder nach Ziff. 10 sind anteilig zu 50% an den gegnerischen Verein und zu 50% an den DRB zu zahlen.	
	11. Antreten mit nicht zulässigem Trikot gemäß Bundesliga-Richtlinien	50,00
	12. Fernbleiben eines Kampfleiters ohne berechtigten Grund	100,00
	13. Wiederholungsfall des Fernbleibens des Kampfleiters nach Ziff. 12.	250,00
	14. Bereitstellung einer nicht zugelassenen Waage	50,00
	15. Wiederholte Bereitstellung einer nicht zugelassenen Waage	100,00
	16. Unzureichender Ordnungsdienst	50,00

Ziff.	Besonderer Ordnungstatbestand	Ordnungsgeld (in EUR)
	17. Wiederholungsfall eines unzureichenden Ordnungsdienstes	100,00
	18. Fehlende Bereitstellung eines Sanitätsdienstes	50,00
	19. Wiederholungsfall der fehlenden Bereitstellung des Sanitätsdienstes	100,00
	20. Verkauf von Getränken in festen Behältnisses im Innenraum	50,00
	21. Wiederholungsfall eines unzulässigen Verkaufs nach Ziff. 20.	150,00
	22. Unterlassene Anzeige durch einen Kampfrichter	25,00
	23. Wiederholungsfall einer unterlassenen Anzeige nach Ziff. 22.	50,00
	24. Unzureichende Ausstattung der Wettkampfstätte	50,00
	25. Wiederholungsfall nach Ziff. 24.	100,00
	26. Antreten von Ringern mit veralteten Passbildern im Startausweis	10,00
	27. Wiederholungsfall nach Ziff. 26.	25,00
	28. Bearbeitungsgebühr bei Wettkampfverlegung (Bundesliga) nach Abschluss der Terminlisten	50,00
	29. Nichtteilnahme an der Jahrestagung der Bundesligavereine	200,00
	30. Mannschaftsrückzug bzw. Rückzug von Mannschaften (Bundesliga) bis zum 31.01. eines Sportjahres	4.000,00
	Das Ordnungsgeld nach Ziff. 30. erhöht sich für jeden weiteren angefangenen Kalendermonat des Mannschaftsrückzugs nach dem 31.01. des jeweiligen Sportjahres um monatlich EUR 500,00.	
II.	Ordnungsgelder für Endrunden- und Aufstiegskämpfe / Aufstiegsverzicht	
	1. Nicht fristgerechte Durchgabe der Ergebnisse	
	- durch den ausrichtenden Verein	25,00
	- im Wiederholungsfall	50,00
	2. Mangelhaftes Ausfüllen der Wettkampfprotokolle	
	- durch den ausrichtenden Verein	25,00
	- durch den Kampfleiter	25,00
	- im Wiederholungsfall	50,00
	3. Nicht fristgerechter Versand der Wettkampfprotokolle	
	- durch den Kampfleiter	25,00
	- im Wiederholungsfall	50,00
	4. Der sportlichen Wertung und Folgen der Wettkampfleistungen zuwiderlaufendes unsportliches Verhalten, insbesondere Verzicht auf Aufstiegsrechte	5.000,00
III.	Ordnungsgelder bei Einzelmeisterschaften und DMM Schüler-Jugend-Frauen	
	1. Fehlen eines Startausweises an der Waage	50,00
	2. Fehlen von Kontrollmarken an der Waage	50,00
IV.	Ordnungsgelder für gelbe und gelb-rote Karten	
	1. Ordnungsgelder für gelbe und gelb-rote Karten (Bundesliga)	
	- erste gelbe Karte	25,00
	- zweite gelbe Karte	50,00
	- dritte gelbe Karte	100,00

Ziff.	Besonderer Ordnungstatbestand	Ordnungsgeld (in EUR)
	<ul style="list-style-type: none"> - jede weitere gelbe Karte - gelb-rote Karte 	200,00 100,00
	2. Ordnungsgelder für gelbe und gelb-rote Karten (Einzelmeisterschaft und DMM Schüler-Jugend-Frauen) <ul style="list-style-type: none"> - gelbe Karte - gelb-rote Karte 	50,00 100,00
V.	Ordnungsgelder für nicht fristgerecht vorgenommene Bestandsmeldungen	
	1. Abgabe zwischen dem 16.11 und 31.12. des laufenden Jahres	50,00
	2. Abgabe erst nach dem 31.12. des laufenden Jahres	100,00